

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Grundsteuergesetz (GrStG) – Grundsteuer 2026

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B in gleicher Höhe wie für das Jahr 2025 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer entsprechend § 27 (3) GrStG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 ist zu den Fälligkeitszeitpunkten und in der Höhe zu entrichten, wie in dem im Jahr 2025 zugesandten Grundsteuerbescheid unter „Fälligkeiten der Folgejahre“ angegeben. Sollten Sie der Stadt Beelitz ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Steuer von der Stadtkasse zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beelitz, der Bürgermeister, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an epoststelle@beelitz.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an poststelle@beelitz.de-mail.de erhoben werden. Der Widerspruch hat entsprechend § 80 (2) Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.